

## Kostenbeteiligungsordnung für Wohnplatz und Gastplatz (gültig ab 01.01.2021)

### 1. Allgemeines

Diese Kostenbeteiligungsordnung regelt die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die dafür beauftragte Vertretung.

### 2. Gesetzliche Grundlage

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) SRL 894b

#### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 48 Kostenbeteiligung

<sup>1</sup> Jede anerkannte soziale Einrichtung erlässt eine Kostenbeteiligungsordnung, die insbesondere die Höhe der Kostenbeteiligung und die Taxen bei Spital- und Ferienaufenthalten bis maximal 90 Tage regelt. Im Weiteren sind darin die Grundsätze für die Ermässigung der Kostenbeteiligung gemäss § 56 zu regeln.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligungsordnung bedarf der Anerkennung durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft

<sup>3</sup> Die Beiträge gelten für betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern. Für betreuungsbedürftige Personen aus anderen Kantonen ist die IVSE massgebend.

#### 6.3 Erwachsene Personen mit Behinderungen

##### § 54 Kostenbeteiligung

Die Höhe der Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen mit stationärem Wohnangebot beträgt pro Person und Monat

a Person ohne Hilflosenentschädigung 4 500 Franken (30 Tage à 150 Franken)

b Person mit einer Entschädigung für Hilflosigkeit 4 500 Franken zuzüglich Hilflosenentschädigung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 oder zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.

##### § 56 Ermässigung

<sup>1</sup> Kann die Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen mit Eigenmitteln der betreuungsbedürftigen Person und den Leistungen der Sozialversicherung nicht gedeckt werden, kann die Höhe der Kostenbeteiligung ermässigt werden. Die Kostenbeteiligung darf 37 Franken pro Person und Tag nicht unterschreiten und ist vom Kanton zu bewilligen.

<sup>2</sup> Daueraufenthalterinnen und -aufenthaltern erhalten pro Abwesenheitstag eine Rückerstattung von 25 Franken zuzüglich der Rückerstattung der Hilflosenentschädigung pro Abwesenheitstag.

### 3. Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für Bewohner/innen in einem Wohnplatz sowie für Gastplatzaufenthalter/innen in einem Gastplatz mit einer Kostengutsprache (KüG) vom Kanton Luzern. Bei ausserkantonalen Bewohner/innen und Gastplatzaufenthalter/innen wird der in der Kostengutsprache (KüG) vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt. Das Angebot ist als „Wohnen“ und „Tagesstruktur ohne Lohn“ im Bereich B zugeordnet.

### 4. Kosten des Aufenthaltes

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus Taxe (Kostenbeteiligung) für die Betreuung und für individuell beanspruchte Leistungen.

Die Vertretung muss die SSBL unverzüglich über eine Änderung der Hilflosenentschädigung (HE) informieren.

**4.1. Kostenbeteiligung für Erwachsene Wohnen***(ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt)*

Das Kostenbeteiligung gilt pro Person und Monat.

HE-Stufe	Pauschale	HE IV im Heim	HE AHV	HE UVG
Tarif A: Keine HE	Fr. 4'500.00	Keine	Keine	Keine
Tarif B: Leichte HE	Fr. 4'500.00	Fr. 120.00	Fr. 239.00 <sup>1</sup>	Fr. 812.00
Tarif C: Mittlere HE	Fr. 4'500.00	Fr. 299.00	Fr. 598.00	Fr. 1'624.00
Tarif D: Schwere HE	Fr. 4'500.00	Fr. 478.00	Fr. 956.00	Fr. 2'436.00

<sup>1</sup> Bei IV-Rentnern, welche vor Eintritt ins Rentenalter noch nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnten, entfällt dieser Zuschlag.**4.2. Kostenbeteiligung für Erwachsene Gastplatz Wohnen oder Untermonatigem Eintritt***(ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt)*

Das Kostenbeteiligung gilt pro Person und Kalendertag. Hilflosenentschädigung : 30 Tage

HE-Stufe	Pauschale	HE IV im Heim	HE AHV	HE UVG
Tarif A: Keine HE	Fr. 150.00	Keine	Keine	Keine
Tarif B: Leichte HE	Fr. 150.00	Fr. 4.00	Fr. 7.95 <sup>1</sup>	Fr. 27.05
Tarif C: Mittlere HE	Fr. 150.00	Fr. 9.95	Fr. 19.95	Fr. 54.15
Tarif D: Schwere HE	Fr. 150.00	Fr. 15.95	Fr. 31.85	Fr. 81.20

<sup>1</sup> Bei IV-Rentnern, welche vor Eintritt ins Rentenalter noch nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnten, entfällt dieser Zuschlag.**4.3. Kostenbeteiligung für Minderjährige Wohnen***(bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres)*

Die Kostenbeteiligung gilt pro Person pro Monat.

Minderjährige Personen in Wohnangeboten haben keinen Anspruch auf HE.

HE-Stufe	Kostenbeteiligung	HE
Unabhängig	Fr. 900.00	Keine

**4.4. Inbegriffene Leistungen**

In der Kostenbeteiligung inbegriffen sind:

- Unterkunft im Einzimmer oder Zweierzimmer, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Schrank
- Vollpension inkl. Getränke wie Tee oder Kaffee auf der Wohngruppe/Tagesstätte
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur
- Bett- und Frottierwäsche, Bereitstellung und Unterhalt
- Unterhalt des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen Reinigung, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohner/innen angeboten werden
- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Mobiliarversicherung



#### 4.5. Individuelle Leistungen

- Taschengeld monatlich nach Absprache
- Leistungen Wäscherei (Flicken, Nämele) nach Aufwand
- Fahrspesen für Arztbesuche, Einkäufe usw. Fr. 0.80/pro km
- Eigenanteil an Bewohnerferien nach Absprache
- Weitere individuelle Leistungen können vereinbart und nach Absprache verrechnet werden

#### 4.6. Abwesenheit und Spitalaufenthalt (gilt nicht für Gastplatzaufenthalt)

- Abreise- und Ankunftstag:  
Pro Tag wird der volle Betrag der Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt.
- Übrige Tage:  
Pro ununterbrochene 24 Stunden Abwesenheit wird bei der Kostenbeteiligung eine Ermässigung gewährt.
- Bei einem Spitalaufenthalt durch Krankheit oder Unfall pro ununterbrochene 24 Stunden Abwesenheit wird bei der Kostenbeteiligung eine Ermässigung gewährt bis maximal 90 Kalendertagen. Bleibt der Wohnplatz weiterhin reserviert und die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zahlt den Beitrag, wird nach 90 Kalendertagen weiterhin eine Ermässigung gewährt.
- Bei Ferien mit Begleitung und Betreuung durch Mitarbeiter/innen der SSBL, bei denen die Unterkunft/Verpflegung zu Lasten der SSBL gehen, erfolgt keine Ermässigung.

#### 4.7. Ermässigung für Erwachsene

Die Ermässigung entspricht dem SEV sowie der Hilflosenentschädigung gemäss Verfügung.  
HE pro Monat : 30 Tage

HE-Stufe	Ermässigung pro Tag	HE IV im Heim pro Tag	HE AHV pro Tag	HE UVG pro Tag
Tarif A: Keine HE	Fr. 25.00	Keine	Keine	Keine
Tarif B: Leichte HE	Fr. 25.00	Fr. 4.00	Fr. 7.95 <sup>1</sup>	Fr. 27.05
Tarif C: Mittlere HE	Fr. 25.00	Fr. 9.95	Fr. 19.95	Fr. 54.15
Tarif D: Schwere HE	Fr. 25.00	Fr. 15.95	Fr. 31.85	Fr. 81.20

<sup>1</sup> Bei IV-Rentnern, welche vor Eintritt ins Rentenalter noch nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnten, entfällt dieser Zuschlag.

#### 4.8. Ermässigung für Minderjährige

Keine Ermässigung

#### 5. Todesfall

Die IV zahlt die Rente nach dem Todestag bis zum Ende des Monats, deshalb wird der ganze Monat in Rechnung gestellt und nach dem Todestag Ermässigungen gutgeschrieben (z.B. Todestag 16.9.; ab 17.9. Ermässigung).

#### 6. Schnuppertage im Wohnplatz

Erwachsene und Minderjährige bezahlen pro Schnuppertag keine Kostenbeteiligung.

**7. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 15. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

**8. Deckung der Kosten**

Gedeckt wird die Kostenbeteiligung durch die IV-Rente/AHV-Rente/UVG-Rente, Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistungen (EL).

**9. Inkrafttreten**

Diese Kostenbeteiligungsordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft.